

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 3; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3 Nr. 2

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 126/74

Beschluß des BAG vom 18. Mai 1976

LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 126/74

2 Sa BV 3/74 Saarland

Verkündet am

18. Mai 1976

gez. Henkelmann,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. Mai 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann folgenden Beschluß verkündet:

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 31. August 1973 - 3 BV 101/73 -, der Beschluß des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 31. August 1973 - 3 BV 105/73 -, der Beschluß des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 6. November 1973 - 2 BV 17/73 - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 30. Oktober 1974 - 2 Sa BV 3/74 - letzterer hinsichtlich der Beteiligten B , F und K , werden aufgehoben.

Das Verfahren ist bezüglich der vorgenannten Beteiligten erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

Die Beteiligten haben darüber gestritten, ob die Angestellten B , F und K leitende Angestellte i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG sind. Der Betriebsrat des Werkes V der Antragsgegnerin hat die Feststellung begehrt, daß die drei Beteiligten keine leitenden Angestellten sind. In den Vorinstanzen ist der Antrag erfolglos geblieben. Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind die drei Beteiligten aus dem Unternehmen der Antragsgegnerin ausgeschieden. Antragsteller und Antragsgegnerin beantragen nunmehr übereinstimmend, die vorinstanzlichen Beschlüsse bezüglich der drei genannten Angestellten aufzuheben und das Verfahren für erledigt zu erklären.

Diesen Anträge ist stattzugeben. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren beehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Nach dem Ausscheiden der Beteiligten

B , F und K ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung des Rechtsstatus dieser Angestellten entfallen. Bei dieser Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] =AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] =AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Hümme

Kurt Hirschmann

